

# Allgemeine Bedingungen für die Basis-Aufbau-Rente

(Fassung 01.2008)

Sehr geehrter Kunde\*),  
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.  
Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

### Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

### Beitragszahlung

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### Beginn des Versicherungsschutzes

- § 6 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 7 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

### Eintritt des Versicherungsfalls

- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

### Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

### Kosten

- § 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

### Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

### Sonstiges

- § 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 15 Welches Gericht ist zuständig?

### Änderungsvorbehalte

- § 16 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?
- § 17 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

## Versicherungsleistungen

### § 1 Was ist versichert?

#### 1 Altersrente

Wir zahlen die versicherte Rente erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Für die Ermittlung der versicherten Rente werden die im Lauf eines Kalenderjahres eingehenden Beiträge und Zuzahlungen - nach Entnahme der kalkulatorischen Kosten - für volle Monate mit dem garantierten Rechnungszins von 2,25 % p.a. mathematisch bis zum Jahresende verzinst und dann dem Deckungskapital der Versicherung zugeschlagen. Der Monat des Eingangs des jeweiligen Betrages gilt als voller Monat. Das Deckungskapital (abzüglich der Verwaltungskosten bei beitragsfreien Verträgen in der Ansparzeit) wird ab Beginn des neuen Kalenderjahres mit dem Rechnungszins verzinst. Ist der Rentenbeginn nicht der erste Tag eines Kalenderjahres, werden die Beiträge und die Zuzahlungen - jeweils nach Entnahme der Kosten - sowie das Deckungskapital anteilig für die Monate vom Jahresanfang bis zum Rentenbeginn verzinst. Aus dem bis zum vereinbarten Rentenbeginn hochgerechneten Deckungskapital wird anhand der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen die versicherte Altersrente berechnet, die im Versicherungsschein dokumentiert wird.

\*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Gleiches gilt für diejenigen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind; die verminderte Erwerbsfähigkeit ist in diesem Fall durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die vorgezogene Altersrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte Rente. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum vorgezogenen Beginnstermin der Rentenzahlung berechnet. Der aus der Versicherung für die Bildung der vorgezogenen Rentenleistung zur Verfügung stehende Betrag ist das Deckungskapital, das bis zu diesem Termin aus den eingezahlten Beiträgen und etwaigen Zuzahlungen gebildet wurde. Der Bezug der vorzeitigen Rente beginnt zu Anfang des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden bzw. bei versicherten Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zu Beginn des Monats, in dem die oben genannten Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann eine vorgezogene Rentenzahlung auf Antrag beendet werden; aus dem dann vorhandenen Deckungskapital wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Altersrente gebildet.

Wurde eine Hinterbliebenen- oder eine Waisenrente mitversichert, bleibt das Verhältnis der jeweils versicherten Zusatzleistung zur versicherten Altersrente bei Berechnung der vorgezogenen Rentenleistung unverändert.

Zusätzlich bieten wir Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn um volle Jahre zu verlegen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können den Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung hinausschieben oder mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegen. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

Stirbt die versicherte Person und sind keine mitversicherten Personen für eine etwaige Hinterbliebenen- oder Waisenrente gemeldet, so erlischt die Versicherung, ohne dass eine Todesfallleistung fällig wird.

Ein Kapitalwahlrecht ist ausgeschlossen.

#### 2 Hinterbliebenenrente

Ist eine Hinterbliebenenrente mitversichert, zahlen wir die Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

Die Hinterbliebenenrente wird zu Beginn eines jeden Monats gezahlt, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ergibt sich die zu zahlende Hinterbliebenenrente durch Umwandlung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals in eine lebenslange Hinterbliebenenrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Sie ist dadurch bei einem Tod der versicherten Person in den ersten Jahren der Versicherungsdauer deutlich geringer als zu einem späteren Todeszeitpunkt.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, ist die Höhe der zu zahlenden Hinterbliebenenrente in Prozent der Altersrente bzw. der vorgezogenen Rente festgelegt.

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Hinterbliebenenrente für die mitversicherte Person.

Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten erfolgt nur an den überlebenden Ehepartner.

#### 3 Waisenrente

Ist eine Waisenrente mitversichert, zahlen wir die Waisenrente für jedes mitversicherte Kind, wenn die versicherte Person stirbt und die Versicherungsdauer für die jeweilige Waisenrente noch nicht abgelaufen ist. Die Waisenrente wird gezahlt, solange das mitversicherte Kind lebt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der jeweiligen Waisenrente.

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an kindergeldberechtigte Kinder und nur für die Zeiten, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Die Waisenrente wird zu Beginn eines jeden Monats gezahlt, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ergibt sich die zu zahlende Waisenrente durch Umwandlung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals in eine Rente bis zum vereinbarten Waisenrentenendalter nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Sie ist dadurch bei einem Tod der versicherten Person in den ersten Jahren der Versicherungsdauer deutlich geringer als zu einem späteren Todeszeitpunkt.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, ist die Höhe der zu zahlenden Waisenrente in Prozent der Altersrente bzw. der vorgezogenen Rente festgelegt.

Stirbt das mitversicherte Kind vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Waisenrente für das mitversicherte Kind.

#### 4 Allgemeine Bestimmungen

Würde eine Hinterbliebenenrente zusammen mit mindestens einer Waisenrente oder aber wurden mehrere Waisenrenten versichert, so erfolgt die Umwandlung des vorhandenen Deckungskapitals bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn gemeinschaftlich dergestalt, dass die sich ergebenden Hinterbliebenen- und Waisenrenten im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie die ab dem Rentenbeginn der versicherten Person vereinbarten Hinterbliebenen- oder Waisenrenten.

Mitversicherte Personen für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente werden nachträglich auf Antrag in den Vertrag aufgenommen, solange die versicherte Person das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Später werden mitversicherte Personen für die Hinterbliebenenrente auf Antrag nur dann in den Vertrag aufgenommen, wenn die versicherte Person die Ehe nach Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen hat. Mitversicherte Personen für die Waisenrente werden später ebenfalls auf Antrag nur dann in den Vertrag aufgenommen, wenn die Geburt oder Adoption durch die versicherte Person nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt ist. Nach Beginn der Rentenzahlung können keine weiteren mitversicherten Personen in den Vertrag aufgenommen werden.

Mitversicherte Personen für die Waisenrente werden höchstens bis zu einem rechnermäßigen Alter (Differenz aus Beginnjahr und Geburtsjahr der Mitversicherten) von 22 Jahren aufgenommen.

Die Summe aller ab Rentenbeginn versicherten Hinterbliebenen- oder Waisenrenten darf die Altersrente nicht übersteigen. Überschreiten die versicherten Hinterbliebenen- und Waisenrenten durch Neueinschluss von mitversicherten Personen die Altersrente, sind die Prozentsätze für die ab Rentenbeginn der versicherten Person versicherten Hinterbliebenen- und Waisenrenten entsprechend neu festzulegen.

Kleinbetragsrenten bis 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch können mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten bei Rentenbeginn kapitalisiert und als einmaliger Betrag ausgezahlt werden.

## § 2. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

### 1 Überschüsse

#### a) Grundsätze

Um Ihre versicherten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre versicherte Leistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln und je sparsamer wir wirtschaften.

#### b) Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tariffkalkulation Ihres Vertrages erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Rechnungszins von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

#### c) Risikoergebnis

Bei der Tariffkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll

sichergestellt werden, dass die versicherten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

#### d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

#### 2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

## § 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Verträge im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### 1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

#### a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Auch an den Überschüssen durch das Risiko- und das Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der oben genannten Verordnung angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z. B. das versicherte Langlebkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

#### b) Bewertungsreserven

Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 e) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

#### c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen vermindert werden, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind.

In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 2004 R.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit. Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von jährlichen Überschussanteilen (Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteil) sowie ggf. eines Schlussüberschussanteils zugeteilt. Die Zuteilung der jährlichen Überschüsse erfolgt am Ende eines jeden Kalenderjahres.

Fällt das Ende der Ansparzeit nicht mit dem Ende eines Kalenderjahres zusammen, wird zu diesem Zeitpunkt die letzte Überschusszuteilung zeitanteilig gewährt.

Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Risikoüberschussanteil

Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Kalenderjahres, wenn in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Hinterbliebenenleistungen mitversichert waren.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist das Deckungskapital einschließlich des erreichten Überschussguthabens.

b) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Kalenderjahres. Die in § 1 Abs. 1 beschriebene Methode für die Verzinsung mit dem Rechnungszins liegt auch der Ermittlung der laufenden Zinsüberschussanteile zugrunde; dabei tritt an die Stelle des Rechnungszinses der im Geschäftsbericht für das jeweilige Kalenderjahr deklarierte Zinsüberschussanteilsatz.

Die Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile aus den laufenden Beiträgen sind also die Sparanteile.

c) Kostenüberschuss

Bei beitragsfreien Verträgen werden die kalkulatorischen Kosten als Prozentsatz des aus Beiträgen und etwaigen Zuzahlungen gebildeten Deckungskapitals am Kalenderjahresanfang angesetzt. Kostenanteile, die den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Höchstbetrag übersteigen, werden am Ende des Kalenderjahres als Kostenüberschuss fällig. Bei Wiederaufnahme der Zahlung von Beiträgen wird der Kostenüberschuss nur für die verbrauchten Kostenanteile gewährt, nicht verbrauchte Kosten werden zurückerstattet.

d) Wir können bei einer Verrentung des Guthabens einen Schlussüberschussanteil gewähren.

Dieser hat die Höhe eines fiktiven, mit dem Ansammlungsüberschussanteil für Überschussguthaben verzinsten Guthabens. Das fiktive Guthaben wird am Anfang eines Kalenderjahres jeweils erhöht um einen Prozentsatz des am Anfang des vorhergehenden Kalenderjahres vorhandenen Deckungskapitals. Der Prozentsatz zur Bestimmung der Zuweisungsbeträge und der Ansammlungsüberschussanteil werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Schlussüberschussanteils besteht nicht.

e) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihren Vertrag erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- oder
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit.

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Vertragsdauer.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht dabei aus

- den rechnungsmäßigen Zinsen auf das Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 1 und das erreichte Überschussguthaben
- und
- den Zinsüberschüssen auf dieses Deckungskapital und den Ansammlungsüberschüssen auf das erreichte Überschussguthaben.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jeden anspruchsberechtigten Vertrag ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihren Vertrag ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihres Vertrages zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Verträge. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
  - der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
  - der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die ermittelten Risiko-, Zins- und Kostenüberschüsse werden am Ende eines Kalenderjahres dem Guthaben aus der verzinslichen Ansammlung (Überschussguthaben) zugeschlagen. Das Guthaben seinerseits wird kalenderjährlich mit dem deklarierten Ansammlungsüberschussanteil verzinst.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrem Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 e)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung des Überschussguthabens verwendet.

4 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der Ansparzeit werden das erreichte Überschussguthaben - ggf. einschließlich eines Schlussüberschussanteils - und die Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Aus dieser Rentenerhöhung ergibt sich, zusammen mit der vertraglichen Rente, eine versicherte Rente, die ab Rentenbeginn garantiert und überschussberechtig ist.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Die Überschüsse während der Rentenbezugszeit werden von uns als Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente
  - und
  - einer Bonusrente mit Sockel
- wählen.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte Rente bei Rentenbeginn gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die versicherte Rente ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die versicherte Rente bei Rentenbeginn übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

c) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Art der Überschussverwendung nicht mehr ändern.

6 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldet, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir

können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre versicherten Leistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

## Beitragszahlung

### § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich.

4 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

5 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

### 6 Zuzahlungen

Sie können jederzeit Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten.

Die Summe aus den Zuzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 3 EStG.

### § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### 1 Einlösungsbeitrag

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Abs. 5), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einem Rücktritt steht uns eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages zu. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einlösungsbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (vgl. § 4 Abs. 5), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## Beginn des Versicherungsschutzes

### § 6 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den Einlösungsbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 5 Abs. 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

### § 7 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 6 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
- unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
- den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
- das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
- die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 6 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich das aus diesen Beiträgen errechnete Deckungskapital (gemäß § 1 Abs. 1 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 3.
- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich das Deckungskapital (gemäß § 1 Abs. 1 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

## Eintritt des Versicherungsfalles

### § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen. Wird eine vorgezogene Altersrente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

5 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### Kündigung und Beitragsfreistellung

#### § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

##### 1 Kündigung

###### a) Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn und solange sie beitragspflichtig besteht - mit Frist von einem Monat zum Schluss des laufenden Beitragszahlungsabschnitts schriftlich kündigen.

###### b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn der weiterzuzahlende Beitrag den festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also den Vertrag insgesamt kündigen.

Für beitragspflichtige Versicherungen der Produktgruppen Comfort, Collect und Spezial beträgt der jährliche Mindestbeitrag 180 EUR.

##### 2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

#### § 10 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

##### 1 Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

###### a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie in keinem Fall verlangen.

###### b) Verteilung der Abschlusskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Abschlusskosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit verteilt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Erhöhungsbeiträge und Zuzahlungen.

###### c) Konsequenzen

Die oben beschriebene Verteilung der Abschlusskosten hat zur Folge, dass der für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

##### 2 Kündigung

###### a) Vollständige Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 9 Abs. 1 kündigen, bewirkt dies die vollständige Beitragsfreistellung der Versicherung gemäß Abs. 3 a).

###### b) Teilweise Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, werden der Beitrag und die Rente in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer teilweisen Beitragsfreistellung (vgl. Abs. 3 b)).

##### 3 Beitragsfreistellung

###### a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung

Haben Sie vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungs-

mathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation für den Schluss des laufenden Beitragszahlungsabschnitts errechnet wird. Etwaige Beitragsrückstände führen zu einer Verringerung der beitragsfreien Rente.

Die so errechnete beitragsfreie Rente garantieren wir Ihnen (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen).

###### b) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so wird die Versicherung mit herabgesetztem Beitrag und einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzten Rente fortgesetzt.

Ihr Antrag ist jedoch nur wirksam, sofern der herabgesetzte Beitrag den in § 9 Abs. 1 b) festgelegten Mindestbetrag erreicht. Anderenfalls können Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen (vgl. a)). Dieser Antrag führt zur beitragsfreien Fortsetzung der Versicherung.

### Kosten

#### § 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen

§ 5 Abs. 1 a) bleibt unberührt.

2 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 10 Abs. 1 b) und c).

### Mitteilungen, Bezugsrecht

#### § 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

#### § 13 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir unwiderruflich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

2 Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

### Sonstiges

#### § 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

---

### § 15 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

### Änderungsvorbehalte

### § 16 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

### § 17 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.